

## **Infoblatt Zusatzförderung** für Studierende mit geringeren Chancen im Erasmus+ Programm

Für Studierende mit geringeren Chancen hat die Europäische Union Erasmus+ Zusatzförderungen. Damit sollen Studierende, für die ein Auslandsaufenthalt möglicherweise eine größere Herausforderung ist, besonders in ihrem Vorhaben unterstützt werden.

Zusätzlich zu den **Studierenden mit Kind, behinderten** oder **chronisch kranken Studierenden** können unter bestimmten Bedingungen künftig weitere Gruppen einen monatlichen Zuschlag von 250 Euro erhalten: **erwerbstätige Studierende** und **Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus**.

Außerdem gibt es für alle Studierenden die Möglichkeit zusätzlich 2-4 Reisetage zu erhalten, falls sie sich für **nachhaltiges Reisen** entscheiden.

Im Folgenden informieren wir Sie über die Förderkriterien und die Beantragung.

### **Achtung!**

Nur wenn Sie die Zusatzförderung **fristgerecht beantragen**, können wir Sie dafür berücksichtigen!

**Die Fragen werden nach dem Versand der E-Mail zur Zusatzförderung im Portal sichtbar. Diese erhalten Sie ca. 2-3 Monate vor dem Beginn Ihres Auslandsaufenthalts. Ab diesem Zeitpunkt ist die Antragstellung im Portal freigeschaltet. Frist siehe E-Mail zur Zusatzförderung!**

### **Inhalt**

Kombinierbarkeit der Zusatzförderungen.....	2
Dauer der Förderung.....	2
Kriterien für die Zusatzförderungen im Detail .....	2
Zuschuss für „Grünes Reisen“ .....	2
Aufstockung und Sonderförderung für Studierende mit Behinderung.....	2
Aufstockung für Studierende mit Mehrbedarf wegen chronischer Erkrankung.....	3
Aufstockung für Studierende mit Kind .....	3
Aufstockung für Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus .....	4
Aufstockung für erwerbstätige Studierende .....	4
Beantragung .....	5

## Kombinierbarkeit der Zusatzförderungen

Die folgenden Sonderzuschüsse sind **alle** mit dem Zuschuss für „Grünes Reisen“ kombinierbar. Jedoch kann die 250 Euro-Zusatzförderung nur einmalig gewährt werden, auch wenn mehrere Kriterien auf Sie zutreffen. Ihre Erasmus+ Förderung kann also maximal aus den folgenden Komponenten bestehen:

Maximale Förderung =

reguläre monatliche Rate für Ihr Land

+ ggf. 2-4 Reisetage für Grünes Reisen

+ ggf. einmalige Aufstockung von 250 Euro pro Monat für untenstehende Gruppen

## Dauer der Förderung

Die Förderung wird im Idealfall für Ihren gesamten Aufenthaltszeitraum gezahlt. Da das Budget der Johannes Gutenberg-Universität aber limitiert ist, kann in manchen Jahren je nach Finanzausstattung leider nicht der volle Aufenthaltszeitraum gefördert werden, sondern nur ein Teil davon. Beispielsweise lag der Förderzeitraum in einigen vergangenen Hochschuljahren z.B. bei maximal 4 oder 5 Monaten Förderung pro im Ausland verbrachtem Semester, auch wenn der Aufenthalt länger dauerte.

## Kriterien für die Zusatzförderungen im Detail

### Zuschuss für „Grünes Reisen“

Wenn Sie mindestens eine Strecke (Hin- oder Rückfahrt) mit einem nachhaltigen Verkehrsmittel (z.B. Fahrrad, Bahn, Fernbus, Fahrgemeinschaft, Schiff) zum/vom Ort Ihrer Gasthochschule reisen, können Sie den Zuschuss für „Grünes Reisen“ beantragen. Es können je nach Reisedauer zum Zielort bis maximal 4 Reisetage zusätzlich beantragt werden. Die Reisetage, an denen Sie „grün“ gereist sind, zählen als zusätzliche Aufenthaltstage und werden mit dem gültigen Tagessatz der entsprechenden Länderrate finanziell unterstützt (vorbehaltlich Mittel). Die Reise muss durchgehend „grün“ erfolgen; Teilstrecken mit dem Zug in Kombination mit Teilstrecken mit dem Flugzeug gelten daher nicht als „Grünes Reisen“.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung für „Grünes Reisen“

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege nachzureichen.

### Aufstockung für Studierende mit Behinderung

Ab einem Grad der Behinderung von 20 können Studierende einen Aufstockungsbetrag von 250 Euro pro Monat erhalten.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege nachzureichen.

Falls besonders hohe Mehrkosten durch Ihren Auslandsaufenthalt entstehen, kann mit einigen Monaten Vorlauf stattdessen auch ein so genannter **„Realkostenantrag“** gestellt werden, durch welchen bis zu 15.000 Euro pro Semester übernommen werden können, z.B. für eine Begleitperson. Zu beachten ist hierbei, dass nur Kosten erstattet werden können, die nicht bereits durch andere Institutionen übernommen werden (z.B. Krankenversicherung). Dies ist nachzuweisen. Ebenso ist ein

Zuschuss für eine **vorbereitende Reise** zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort möglich. Dies erfordert einen hohen zeitlichen Vorlauf, daher bitten wir Studierende, sich frühzeitig beraten zu lassen.

#### Aufstockung für Studierende mit Mehrbedarf wegen chronischer Erkrankung

Studierende mit einer chronischen Erkrankung, die zu einem finanziellen Mehrbedarf für den Auslandsaufenthalt führt, können ebenfalls monatlich 250 Euro zusätzlich erhalten.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege nachzureichen.

Falls besonders hohe Mehrkosten durch Ihren Auslandsaufenthalt entstehen, kann mit einigen Monaten Vorlauf stattdessen auch ein so genannter **„Realkostenantrag“** gestellt werden, durch welchen bis zu 15.000 Euro pro Semester übernommen werden können, z.B. für eine Begleitperson. Zu beachten ist hierbei, dass nur Kosten erstattet werden können, die nicht bereits durch andere Institutionen übernommen werden (z.B. Krankenversicherung). Dies ist nachzuweisen. Ebenso ist ein Zuschuss für eine **vorbereitende Reise** zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort möglich. Dies erfordert einen hohen zeitlichen Vorlauf, daher bitten wir Studierende, sich frühzeitig beraten zu lassen.

#### Aufstockung für Studierende mit Kind

Studierende, die ihr Kind oder ihre Kinder mit ins Ausland nehmen, können ebenfalls monatlich 250 Euro zusätzlich erhalten. Voraussetzung ist, dass das Kind oder die Kinder während des gesamten Aufenthalts mitgenommen wird/werden. Der Zuschuss beträgt pro Familie 250 Euro im Monat, unabhängig von der Anzahl der Kinder. Die Beantragung ist auch möglich, wenn eine Betreuungsperson (Partner/Partnerin) mitreist.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege nachzureichen.

Falls besonders hohe Mehrkosten durch die Mitnahme Ihres Kindes/Ihrer Kinder für Ihren Auslandsaufenthalt entstehen, kann mit einigen Monaten Vorlauf stattdessen auch ein so genannter **„Realkostenantrag“** gestellt werden, durch welchen bis zu 15.000 Euro pro Semester übernommen werden können. Zu beachten ist hierbei, dass nur Kosten erstattet werden können, die nicht bereits durch andere Institutionen übernommen werden (z.B. Krankenversicherung). Dies ist nachzuweisen. Ebenso ist ein Zuschuss für eine **vorbereitende Reise** zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort möglich. Dies erfordert einen hohen zeitlichen Vorlauf, daher bitten wir Studierende, sich frühzeitig beraten zu lassen.

### Aufstockung für Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus

Studien haben ergeben, dass Studierende, deren Eltern nicht schon selbst studiert haben, seltener einen Auslandsaufenthalt in Erwägung ziehen. Mit einer Zusatzförderung möchte das Erasmus+ Programm diese Studierenden ermutigen, den Schritt ins Ausland zu wagen. Als Erstakademikerinnen und Erstakademiker gelten in diesem Fall Studierende, deren Elternteile oder Bezugspersonen über keinen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule verfügen. Auch hier gibt es 250 Euro zusätzlich zur regulären monatlichen Erasmus-Förderung.

Der Abschluss einer hochschulähnlichen Berufsakademie gilt dabei als akademischer Abschluss. Ebenso gelten im Ausland absolvierte Studiengänge als akademischer Abschluss, auch wenn sie in Deutschland nicht anerkannt sind. Ein Meisterbrief und ein durch Berufsschulen erworbener Abschluss als Betriebswirt/ Fachwirt gelten nicht als akademischer Abschluss.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege nachzureichen.

### Aufstockung für erwerbstätige Studierende

Studierende, die ihren Lebensunterhalt in erheblichem Maße selbst verdienen, zögern möglicherweise, einen Auslandsaufenthalt anzutreten, da sie im Ausland oft nicht weiterarbeiten können und der Verdienst wegfällt. Um diese Problematik abzumildern, gibt es ab sofort einen Aufstockungsbetrag von 250 Euro, wenn folgende Kriterien zutreffen:

- **Netto-Verdienst von über 450 Euro und unter 850 Euro in jedem Monat**  
Eine gemittelte Berechnung des Erwerbs ist zulässig.
- **Tätigkeit durchgängig über mindestens sechs Monate** während der beiden Semester vor dem Auslandsaufenthalt
- Tätigkeit wird **nicht weitergeführt während des Auslandsaufenthalts**, sodass es zu einem Verdienstausschlag kommt.
- Die Tätigkeit muss in diesem Zeitraum stattgefunden haben:  
Auslandsaufenthalt im/ab Herbstsemester:  
1. August des Vorjahres bis 31. Juli des Auslandsjahres  
Auslandsaufenthalt im Frühjahrssemester:  
1. Januar bis 31. Dezember des Vorjahres  
Es kann sich um ein einziges Beschäftigungsverhältnis handeln oder um mehrere, die unmittelbar aufeinander folgen. Ausgenommen sind i.d.R. Tätigkeiten, die in Selbständigkeit ausgeübt werden und duale/ berufsbegleitende Studiengänge mit einem festen Gehalt. Eine Unterbrechung im Rahmen der regulären Urlaubszeit während der Beschäftigung stellt kein Problem dar.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege nachzureichen.

## Beantragung

Bitte beantragen Sie die Förderung, indem Sie im MoveON-Portal die entsprechenden Fragen beantworten und die Ehrenwörtliche Erklärung unterschrieben bis zur in der E-Mail „Zusatzförderung“ angegebenen Frist hochladen. Da die Mittel begrenzt sind, ist eine nachträgliche Antragstellung in der Regel nicht möglich. Die Fragen werden erst nach dem Versand der E-Mail zur Zusatzförderung im Portal sichtbar. Diese E-Mail erhalten Sie ca. 2-3 Monate vor dem Beginn Ihres Auslandsaufenthalts. Ab diesem Zeitpunkt ist die Antragstellung im Portal freigeschaltet.

## Belege

Zum aktuellen Zeitpunkt reicht Ihre Ehrenwörtliche Erklärung als Nachweis für die Förderfähigkeit aus. Auf Nachfrage müssen Sie jedoch in der Lage sein, Belege nachzureichen (je nach Zusatzförderung z.B. ärztliches Attest, Behindertenausweis, Reisebelege, Erklärung der Eltern, Gehaltsabrechnungen oder Ähnliches).